



Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Brugg, 20. Mai 2011

Zuständig: Beat Rööfli
Sekretariat: Déborah Gisin-Perrin
Dokument: Stellungnahme Verfassungsgerichtsbarkeit

05.445 Parlamentarische Initiative: Verfassungsgerichtsbarkeit

07.476 Parlamentarische Initiative: Bundesverfassung massgebend für rechtsanwendende Behörden

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 21.02.2011 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für die Landwirtschaft ist der Artikel 104 der Bundesverfassung (Art. 104 BV) von zentraler Bedeutung. Er gibt der Agrarpolitik Ziele vor und legitimiert deren Massnahmen zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes. Weiter schreibt er die Multifunktionalität der Landwirtschaft fest, ebenso die Abgeltung der Kosten der besonders naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktion wie auch die Pflicht, Herkunft und Qualität von Lebensmitteln zu deklarieren. Den Bauern gibt der Art. 104 BV damit eine gewisse Erwartungssicherheit, trotz grossen Veränderungen in der Landwirtschaft und in der Agrarpolitik.

Wie Sie in ihrem Schreiben darlegen ist die Hierarchie zwischen Bundesverfassung auf der einen Seite und Bundes- und Kantonsgesetz auf der anderen Seite insofern unklar, als dass der Art. 190 dem Bundesgesetz auch dann Gültigkeit zuspricht, wenn es der Verfassung widerspricht. Stossend ist, dass völkerrechtlich garantierte Grundrechte die Anwendung von Bundesgesetzen im Einzelfall untersagen können, jedoch nicht die Grundrechte der Bundesverfassung.

In der Rechtspraxis wird zwar bei den neueren Teilen der Verfassung nicht a priori eine Unterordnung unter das Bundesgesetz angewendet. Trotzdem herrscht Unklarheit, der mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit begegnet werden soll. Dies ist aus oben genannten Gründen im Sinne der Landwirtschaft.

Die von der Kommissionmehrheit vorgeschlagene Aufhebung von Art. 190 BV wird daher vom Schweizerischen Bauernverband unterstützt.

Wird die Streichung von Art. 190 BV vom Parlament nicht gutgeheissen, schlägt der Bauernverband vor, zumindest dem Vorschlag der Minderheit zu folgen, der gegenüber der bestehenden Situation eine Verbesserung bringt.

Ebenfalls unterstützen wir ein so genanntes „diffuses System“, bei welchem die Überprüfung von Bundesgesetzen allen rechtsanwendenden Behörden zusteht. Das Bundesgericht wird dadurch nicht nur entlastet. Auch der kritische Vergleich mit einem Entscheid einer zweiten Instanz ist besser gewährleistet.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 190 BV

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt den Mehrheitsentscheid der Kommission für Rechtsfragen, den Artikel 190 aus der Bundesverfassung ersatzlos zu streichen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor